

# RS Vwgh 1996/5/23 96/07/0008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.1996

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §14 Abs2;

VwGG §34 Abs2;

VwGG §35 Abs1;

## Rechtssatz

Bei einer Beschwerde, die ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung gem§ 35 Abs 1 VwGG als unbegründet abzuweisen ist, erübrigt sich sowohl eine Entscheidung über den vom Bf gestellten Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe als auch die Erlassung eines Auftrages an den Bf zur Beseitigung der der Beschwerdeschrift anhaftenden Mängel.

## Schlagworte

Mängelbehebung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996070008.X02

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)